

In den wenigen hier angeführten Sätzen des Johannes Gerson ist im wesentlichen der gleiche Problemkreis umrissen, der den bisherigen Ausführungen zugrunde lag und der auch in dem angeblichen Testament des Kaisers (E) angedeutet ist. Denn wenn der Kaiser durch das Testament Anstalten trifft, „durch einen *substitutus* zu leuchten und zu leben“, und sich zu diesem Zweck an die Söhne wendet, die juristisch seine eigene Person darstellen, so ist damit doch Ähnliches ausgesagt wie von Gerson. Es sind die gleichen Voraussetzungen, von denen beide ausgehen, was natürlich auch für Terre Rouge noch zutrifft. Während uns nun Gersons Zitat aus Jesus Sirach wieder zu dem Sibyllenspruch zurückführen könnte, drängt seine Theorie von einer *secunda Regis vita*, die sich in der *Dignitas* manifestiere, in eine andere Richtung, der hier noch nachzugehen ist.

Die Lehre von der Identität von Vater und Sohn, oder König und Thronfolger, ebenso wie die Idee des Fortlebens in einem *substitutus*, wurzelt nämlich zu allem anderen auch in einem Bereich, in dem Jurisprudenz und Mythologie zusammenstoßen, wodurch wiederum die juristischen Argumente in gewissem Sinne dem Sibyllinum näherrücken. Dies geschieht anscheinend erstmals in der Glosse zum Worte „*substitutum*“, die sich in der von Bernhard von Parma um 1241 (oder 1245) verfaßten *Glossa ordinaria* zu den Dekretalen Gregors IX. findet. Bernhard glossierte die Dekretale *Quoniam abbas* (c. 14 X 1, 29) Papst Alexanders III., in der der Papst das Verfahren des Abtes von Leicester billigte, nach dem Tode des Abtes von Winchester zusammen mit dessen neuem Amtsnachfolger (*abbatem Vincestriae de novo substitutum*) als *index delegatus* zu fungieren. Zur Begründung führte der Papst an, daß die ursprüngliche Bestallung nur unter Nennung des Ortsnamens (Abt von Winchester) und nicht mit Nennung des Personennamens erfolgt sei und sich daher ohne weiteres auch auf jeden Nachfolger im Amt beziehe⁹⁰). Dieses Verfahren mag älterer Praxis ent-

⁹⁰) c 14 X 1, 29; Friedberg, II, Sp. 162: *quia sub expressis nominibus locorum et non personarum commissio literarum a nobis emanavit...* Auf die Tatsache, daß die Bestallung ihrerseits entweder von der individuellen päpstlichen Person oder vom Papste kraft seines Amtes vorgenommen werden konnte, sei hier nicht eingegangen, zumal der gewählte Papstnamen (z. B. Alexander III. im Gegensatz zu Rolandus Bandinelli) seinerseits als unpersönliche Dienstbezeichnung aufgefaßt werden konnte. Vgl. etwa zum Liber Sextus, Prooem., die *Glossa ordinaria*, v. „*Bonifacius*“, über die päpstliche Namensänderung: *Respondetur hoc fieri, ut ostendatur ad permutationem nominis, factam mutationem hominis: cum enim prius esset purus homo, nunc vicem veri Dei gerit in terris*. Vgl. auch Baldus zum Liber Extra, Prooem., rubr., n. 5 f (In Decretalium volumen commentaria [Venedig 1580] fol. 3): *Non ergo istud*